



II-10063 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 36.779/2-I/7/90

Wien, am 5. Februar 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

4710 IAB

1990 -02- 13

zu 4775 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schwimmer, Dr. Gertrüde Brinek, Burgstaller und Kollegen haben am 15. Dezember 1989 unter der Nr. 4775/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Überwachungsmaßnahmen im 2. Wiener Gemeindebezirk am Mexikoplatz und Umgebung" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist für die Fortführung der in Ihrer Anfragebeantwortung 4207/AB vom 22.11.1989 dargestellten Aktionen über den 31. Dezember 1989 hinaus auch finanziell vorgesorgt?
2. Werden Sie die dargestellten Aktionen, wenn notwendig, auch intensivieren und auf alle nunmehr betroffenen Bezirksteile ausdehnen?
3. Stimmt es, daß beabsichtigt ist, Ausländern beim Grenzübertritt den Einreisezweck in den Paß einzustempeln?
 - a) Was soll damit erreicht werden?
 - b) Auf Grund welcher Gesetzesbestimmungen soll dann der Abschub ermöglicht bzw. erreicht werden?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Zufolge der vom Bezirkspolizeikommissariat Leopoldstadt mit Beamten der eigenen Sicherheitswacheabteilung, der Diensthunde- und der Verkehrsabteilung weiterhin verstärkt durchgeführten Streifentätigkeit hat sich die Situation im Bereich des Mexikoplatzes deutlich entspannt. Da diese Streifen nunmehr probeweise im Rahmen des Hauptdienstes durchgeführt werden, fallen kaum mehr Überstunden an, sodaß die Fortsetzung dieser Überwachungsmaßnahmen in ihrer Gesamtheit aus dem der Bundespolizeidirektion Wien zur Verfügung stehenden Budget bestritten werden kann. Ihre finanzielle Bedeckung ist damit auch für die Zukunft gewährleistet.

Zu Frage 2:

Die laufende Berichterstattung an den Polizeipräsidenten ermöglicht eine unverzügliche Anpassung der Überwachungsmaßnahmen an veränderte Gegebenheiten und nötigenfalls auch eine rasche Intensivierung der Aktionen.

Die Überwachungsmaßnahmen zur Eindämmung des Schwarzhandels erstrecken sich auf alle betroffenen Teile der Leopoldstadt, insbesondere auch auf die Perspektivstraße und die Südportalstraße, wohin sich die Mißstände in letzter Zeit teilweise verlagert hatten. Ein für dieses Areal spezifischer Überwachungsplan wird von der Bundespolizeidirektion Wien in Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Magistrates und der Finanzverwaltung ausgearbeitet.

- 3 -

Zu Frage 3:

Seit dem 1. Jänner 1990 werden die polnischen Staatsangehörigen, die sichtvermerksfrei in das Bundesgebiet einreisen wollen, aufgefordert, vor der Einreise eine Erklärung zu unterfertigen, daß sie in Österreich weder ein Arbeitsverhältnis eingehen noch ein selbständiges Gewerbe (insbesondere eine Handelstätigkeit mit mitgebrachten Waren) ausüben werden, ohne die hierfür allenfalls erforderliche Erlaubnis zu besitzen. Die Abgabe dieser Erklärung wird neben dem österreichischen Einreisestempel durch ein handschriftlich angebrachtes "O" im Reisepaß vermerkt.

Diese Maßnahme ist - jedenfalls vorerst - auf polnische Staatsangehörige beschränkt.

Da für polnische Staatsangehörige die ihnen durch das österreichisch-polnische Sichtvermerksabkommen (BGBl.Nr. 330/1972) eingeräumte Berechtigung, sichtvermerksfrei nach Österreich einzureisen und sich hier bis zu drei Monaten aufzuhalten, dann nicht gilt, wenn sie sich in das Bundesgebiet begeben, um hier ein Arbeitsverhältnis einzugehen, und sie darüberhinaus auch durch Art. 5 des Sichtvermerksabkommens verpflichtet sind, während ihres Aufenthaltes in Österreich alle Rechtsvorschriften des Gastlandes einzuhalten, verstoßen polnische Staatsangehörige, die in Österreich eine Schwarzarbeit oder eine unerlaubte Gewerbetätigkeit ausüben, jedenfalls gegen die Bestimmungen des Sichtvermerksabkommens.

Das Fremdenpolizeigesetz eröffnet insbesondere in seinem § 3 Abs. 2 Z 6 die Möglichkeit, gegen Fremde ein Aufenthaltsverbot zu erlassen, die gegenüber einer österreichischen Behörde oder ihren Organen (das sind auch Grenzorgane) unrichtige Angaben über den Zweck ihres Aufenthaltes gemacht haben, um sich die Einreise zu verschaffen.

- 4 -

Die den sichtvermerksfrei eingereisten polnischen Staatsangehörigen abverlangte Erklärung wird in den Fällen einer festgestellten Schwarzarbeit oder eines Schwarzhandels als unwiderleglicher Nachweis einer "unrichtigen Angabe" dienen und die Sicherheitsbehörden in die Lage versetzen - vor allem in schwerwiegenden Fällen - mit der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes und erforderlichenfalls auch mit der Verhängung der Schubhaft vorzugehen.

W. J. J.